

AMTSBLATT

Ämliches Bekannlmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Jahrgang **2019**
Ausgabe - Nr. **11**
Ausgabetag **15.03.2019**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
76	11.03.19	Plakatierung aus Anlass der Europawahl am 26.05.2019	145
JAGDGENOSSENSCHAFT TELGE-SCHWIENHORST			
77	05.03.19	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 26.03.19	146
KREIS WARENDORF			
78	13.03.19	a) Bekannlmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	147
79	12.03.19	b) Bekannlmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG	148 – 149
80	08.03.19	c) Öffentliche Bekannlmachung von Verwaltungsentscheidungen	150 – 154

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag) bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

Bekanntmachung

Plakatierung aus Anlass der Europawahl am 26.05.2019

Die Stadt Ahlen erlaubt den Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern Wahlsichtwerbung für die Europawahl nach den Grundsätzen die das BVerfG dafür vorgesehen hat.

Es ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Die im Rat der Stadt Ahlen vertretenen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber sind von der Verpflichtung zur Antragstellung ausgenommen.

Die Anträge müssen bis spätestens zum

04. April 2019

eingegangen sein.

Sie sind an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Ahlen
Der Bürgermeister
- Wahlamt -
wahlen@stadt.ahlen.de
Westenmauer 10

59227 Ahlen

Die Standorte werden bis zum 09.04.2019 zugewiesen. Die Plakatierung ist ab dem 12.04.2019 zulässig.

Die Beschaffung der Plakatträger erfolgt durch die Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber. Auf Antrag können Dreieckständer durch die Stadt Ahlen zur Verfügung gestellt werden. Es werden dann anstelle von 3 Standorten für Werbeflächen 2 Dreieckständer zur Verfügung gestellt. Die Kosten für den Auf- und Abbau werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Bei der Zuteilung der Standorte werden nur Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber berücksichtigt, die zur Europawahl zugelassen sind. Die Großplakate dürfen eine Größe von maximal 8 x DIN A 0 haben. Die anderen Werbeflächen dürfen eine Größe bis zu maximal DIN A 0 haben und können an den zugewiesenen Standorten doppelt (Vorder – und Rückseite) aufgehängt werden.

Die Plakatträger müssen spätestens 5 Tage nach der Wahl abgebaut sein, ansonsten werden diese kostenpflichtig seitens der Stadt Ahlen entfernt.

Ahlen, den 11.03.2019

Stadt Ahlen

gez.

Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Telgte-Schwienhorst

Ludgera Rehr • Müssingen 30 • 48231 Warendorf

Müssingen 30
48231 Warendorf
Telefon (02581) 1735
Telefax (02581) 7899645
Mail ludgera.rehr@web.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

05.03.2019

Einladung

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft

Telgte-Schwienhorst

am Dienstag, den 26.03.2019 um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Bracht“ in Telgte.

- Tagesordnung:
1. Eröffnung und Begrüßung
 2. Kassenbericht und Haushaltsplan
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Entlastung des Geschäftsführers
 5. Wahl des Kassenprüfers
 6. Verschiedenes
 7. Verlesung des Protokolls

Reinhard Möllers
(Vorsitzender des Jagdvorstandes)

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 26.05.2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem **05.05.2019** bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung). Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tage vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist u. a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschläge ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Ort, Datum

Warendorf, 13.03.2019

Bezeichnung des Bundes- oder des Kreis- oder Stadtwahlleiters

Dr. Stefan Funke, Kreiswahlleiter

¹ Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG

Kreis Warendorf, Amt 63 -Immissionsschutz-
Aktenzeichen 63-41007/2018

48231 Warendorf, den 12.03.2019

Die Prowind GmbH, Lengericher Landstraße 11 b, 49078 Osnabrück, hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA) auf den Grundstücken Gemarkung Beckum, Flur 131, Flurstück 56, Flur 136, Flurstück 49 und Flur 137, Flurstück 156, vorgelegt.

Beantragt werden 3 WEA vom Typ GE 5.3-158 mit einer Leistung von 5,3 MW, einem Rotordurchmesser von 158 m, einer Nabenhöhe von 161 m und 240 m Gesamthöhe.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wird auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen – einschließlich des vorgelegten UPV-Berichtes - liegen nach der Bekanntmachung einen Monat vom 25.03.2019 bis 24.04.2019 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Kreishaus Warendorf, Waldenburger Str. 2, Raum B2.20

Montag bis Freitag	8.00 – 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag	14.00 – 16.00 Uhr

 darüber hinaus ist hier innerhalb der Auslegungsfrist auch eine Terminvereinbarung möglich (Tel.: 02581/536346) oder per Email: genehmigungsverfahren.immissionsschutz@kreis-warendorf.de
- Rathaus Beckum, Eingang Alleestraße, Raum 65

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	8.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 17.00 Uhr
- Stadt Ahlen, Südstraße 41, Baudezernat, Raum 13

Montag, Mittwoch und Freitag	8.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	14.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.30 – 17.00 Uhr
- Gemeinde Lippetal, Bahnhofstraße 7, Raum 37

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag	8.00 – 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag und nach Vereinbarung (Tel.: 02923/980-0)	14.00 – 16.00 Uhr

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter www.kreis-warendorf.de (Bekanntmachungen/Immissionsschutz) einsehbar. Parallel zur Auslegung wird das Vorhaben auch über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- gutachtlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Herstellerangaben zur Schallemission und Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachtlich erstellte Prognose der Schallimmissionen

- gutachtliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurf-abschaltmodul
- gutachtliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschl. vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- gutachtliche Bewertung des Eingriffs sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- Landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
- gutachtliche Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung
- gutachtliche Bewertung der Auswirkung auf Kulturgüter
- standortbezogenes Brandschutzkonzept
- Gutachten zu Eiswurf und Eisabfall

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 25.03.2019 bis einschließlich 24.05.2019 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei handschriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem besonderen Erörterungstermin am

**Donnerstag, den 04.07.2019, 10.00 Uhr
in der Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5-7
in Beckum**

erörtert. Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach Erteilung der Genehmigung sollen die Anlagen umgehend errichtet und in Betrieb genommen werden.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Porz

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herr Constantin Breazu

letzte bekannte Anschrift: **Von-Guericke-Str. 2, 59227 Ahlen**
mit Schreiben vom : **08.03.2019**
Aktenzeichen : **368300/UZ/09/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 08.03.2019

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herr Klaus Günter Deppe

letzte bekannte Anschrift: **Ostenfelder Str. 13, 48361 Beelen**
mit Schreiben vom : **08.03.2019**
Aktenzeichen : **368300/OV/10/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 08.03.2019

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herr Turan Sicakyüz

letzte bekannte Anschrift: **Bernhardstr. 4a, 48231 Warendorf**
mit Schreiben vom : **08.03.2019**
Aktenzeichen : **368300/OV/11/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 08.03.2019

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herr Avisalom Dobarcianu

letzte bekannte Anschrift: **Grüner Weg 35, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom : **08.03.2019**
Aktenzeichen : **368300/UZ/12/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 08.03.2019

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

E&D Food GmbH

letzte bekannte Anschrift: **Siemensstraße 28-30, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **11.03.2019**
Aktenzeichen : **368300/UZ/17/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Firma nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 11.03.2019

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Holger Farr

letzte bekannte Anschrift: **Fichtenweg 7, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **11.03.2019**
Aktenzeichen : **368300/UZ/18/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 11.03.2019

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Karola Rozalia Orzeszyna, zuletzt wohnhaft in Neubeckumer Str. 141 59320 Ennigerloh mit Schreiben vom 13.03.2019, Aktenzeichen 3120/513167 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ennigerloh, Zimmer 16, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat



Benachrichtigung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Andreas Schiefer

letzte bekannte Anschrift: Stemwarder Landstr. 17b 22885 Barsbüttel
mit Schreiben vom: 06.02.2019
Aktenzeichen: 410080982138

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B1.32 Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 12.03.2019

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag